

SATZUNG

des Vereins Regenbogen e.V., Förderverein für die Schule Dasing

I. Der Verein

§1 NAME

Der Name des Vereins lautet:

R E G E N B O G E N e.V.
– Förderverein für die Schule Dasing

§2 ZWECK

Der Verein hat die Aufgabe, die Schule Dasing sowohl finanziell als auch ideell bei der Anschaffung und Vervollständigung von Ausstattungsgegenständen und Lernmitteln, sowie verschiedene Projekte und Aktivitäten zu unterstützen, soweit eine Finanzierung über den Schulträger oder die öffentliche Hand nicht möglich ist. Die Gelder kommen ausschließlich und unmittelbar den Kindern zugute. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 SITZ

Sitz des Vereins ist Dasing.

§4 EINTRAGUNG

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist gemeinnützig; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

§6 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Überschreitet die für die Auflösung abgegebene Stimmenzahl nicht die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl, so sind innerhalb eines Monats sämtliche Mitglieder zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt dann als beschlossen, wenn in dieser zweiten Versammlung drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Auflösung entscheiden.

II. Die Mitglieder

§7 MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft im Verein ist zahlenmäßig nicht begrenzt und nicht an persönliche Voraussetzungen gebunden; insbesondere können Mitglied des Vereins sein:

- Eltern der Schüler
- Freunde und Gönner der Schule

Mitgliedschaftsanträge bedürfen der Schriftform. Die Mitgliedschaft ist kündbar jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt einen Kalendermonat.

§8 MITGLIEDSBEITRAG

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt je Mitglied 1 € pro Kalendermonat. Die Beiträge werden in der Regel per Bankeinzug als Jahresbeitrag entrichtet.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Anfang des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt über die Friedberger Allgemeine und die Aichacher Zeitung, sowie über einen Aushang in der Schule.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Beitragserhöhungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

III. Der Vorstand

§11 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und Schriftführer. Bei Bedarf wird eine Lehrervertretung der Schule Dasing zu den Sitzungen eingeladen.

§12 WAHL + AMTSDAUER

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§13 AUFGABEN

- Vertretung nach außen: rechtswirksam nach außen kann der Verein nur von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden – jeder mit Alleinvertretungsbefugnis – vertreten werden.
Anschaffungen durch den Vorstand dürfen nur über die vorhandenen Barmittel getätigt werden; andernfalls haftet der jeweilige Vorstand unter Freistellung aller übrigen Vereinsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch.
- Einberufung der Mitgliederversammlung

- Einberufung einer halbjährlichen Vorstandssitzung, die Einladung dazu erfolgt schriftlich.
- Verwaltung der Vereinseinkünfte und Zahlungsabwicklung im Rahmen der Satzung, bei Bedarf in Absprache mit einem der Vorsitzenden. Die Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr werden durch den Kassier zusammengestellt und im Kassenbericht dokumentiert. Zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Kassenprüfung durch einen unabhängigen Dritten, der Mitglied des Vereins ist, jedoch **nicht** der Vorstandschaft angehört.

§14 BESCHLÜSSE

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§15 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Aufwandsentschädigungen werden **nicht** gewährt.

IV. Die Verwaltung

§16 VERWALTUNGS-AUSGABEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§17 EIGENTUM

Das Eigentum an den angeschafften Gegenständen wird vom Vorstand in das Eigentum des Schulträgers übertragen unter der Bedingung, dass dieses ausschließlich der Schule Dasing zugutekommt. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dasing (Schulträger) mit der Maßgabe, diese Vermögenswerte ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule Dasing zu verwenden.

§18 PROTOKOLL

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten; diese ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§19 STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Satzungsändernde Beschlüsse dürfen, sofern sie nicht offensichtlich die steuerliche Rechtsstellung des Vereins unberührt lassen, erst dann zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, wenn das Finanzamt ihre steuerliche Unschädlichkeit bescheinigt oder wenn eine weitere Mitgliederversammlung ihren Vollzug ohne Rücksicht auf die steuerlichen Auswirkungen beschlossen hat.

Bis auf die in der Mitgliederversammlung vom 8.7.2015 beschlossenen Änderungen ist die Satzung im Übrigen unverändert.

Mit dieser Satzung des Regenbogen e.V., Förderverein für die Schule Dasing zeichnen einverstanden:

Dasing, den 08.07.2015

Irene Nell
1. Vorstand

Manuela Kohler
Schriftführerin

Gemäß Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 08.07.2015 wurden § 1, 2, 8, 11, 13, 17, 18 abgeändert.